

Bun venit! Добродош! Willkommen
Dobrodoši! Welcome

Informationen für Beschäftigte aus dem Ausland Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland

European Fair Mobility Project

European Fair Mobility Project

DGB fair

Beratungsstellen für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa
www.fair-labour-mobility.eu

Projektleitung

Dominique John

Telefon (+49) 030/21 24 05 40

John.Bfw@dgb.de

Vladimir Bogoeski

Telefon (+49) 030/21 23 29 96

Vladimir.Bogoeski@dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Berlin

Dr. Sylwia Timm

Telefon (+49) 030/21 01 64 37

sylwia.timm@dgb.de

Vladimir Bogoeski

Telefon (+49) 030/21 23 29 96

vladimir.bogoeski@dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität Dortmund

Szabolcs Sepsi

Telefon (+49) 0231/54 50 79 82

szabolcs.sepsi@bfw.eu.com

Stefanie Albrecht

Telefon (+49) 0151/12 28 18 57

stefanie.albrecht@bfw.eu.com

Beratungsstelle Faire Mobilität Frankfurt/Main

Letitia Matarea-Türk

Telefon (+49) 069/27 29 75 67

letitia.tuerk@igbau.de

Ilona Jocher

Telefon (+49) 069/27 29 75 66

ilona.jocher@igbau.de

Beratungsstelle Faire Mobilität München

Nadia Kluge

Telefon (+49) 089/51 39 90 18

nadia.kluge@bfw.eu.com

Bojidar Beremski

Telefon (+49) 089/51 24 27 72

bojidar.beremski@bfw.eu.com

Beratungsstelle Faire Mobilität Stuttgart

Dr. Dorota Kempfer

Telefon (+49) 0711/12 09 36 35

dorota.kempfer@bfw.eu.com

Katarina Frankovic

Telefon (+49) 0711/12 09 36 36

katarina.frankovic@bfw.eu.com

Beratungsstelle Faire Mobilität Hamburg

Jochen Empen

Telefon (+49) 0151/22 21 64 38

empen.bfw@dgb.de

Beratungsstelle Faire Mobilität bei FGS Familia in Bukarest, Rumänien

Dan Cristescu

Telefon (+40) 03 12 38 86

dan@fgs.ro

Beratungsstelle Faire Mobilität bei ZSSS in Ljubljana, Slowenien

Ana Jakopič

Telefon (+386) 031 68 96 21

Ana.Jakopic@sindikat-zsss.si

Beratungsstelle Faire Mobilität bei CITUB (KNSB) in Sofia, Bulgarien

Nelly Botevska

Telefon (+359) 024 01 04 42

nbotevska@citub.net

Maq Gramovska

Telefon (+359) 024 01 04 78

mgramovska@citub.net

V.i.S.d.P.: Annelie Buntentbach, DGB-Bundesvorstand, Henricke-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Gefördert durch:



Hans Böckler
Stiftung



Projektpartner:



Sie kommen aus dem Ausland und arbeiten in Deutschland.

Gilt der Mindestlohn für Sie?

Ja. Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde für alle Arbeitnehmer/innen, welche keinen Anspruch auf einen Branchenmindestlohn haben.

Bis Ende 2017 gelten jedoch in einigen Branchen Übergangsfristen mit Mindestlöhnen unter 8,50 Euro. Ab dem 1. Januar 2017 müssen auch dort mindestens 8,50 Euro brutto gezahlt werden. Allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne, die bereits existieren und höher als der Mindestlohn sind, wie z. B. im Bauhauptgewerbe, gelten weiterhin. Auch für tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten weiterhin die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, wenn sie höher als 8,50 Euro sind.

Für wen gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht?

- Für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
 - Für in Deutschland gemeldete Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung.
 - Für bestimmte Gruppen von Praktikanten/innen.
 - Für Auszubildende.
 - Für Zeitungszusteller/innen.
- Diese bekommen ab 1. Januar 2015 mindestens 6,38 Euro pro Stunde, ab 1. Januar 2016 mindestens 7,23 Euro und ab 1. Januar 2017 mindestens 8,50 Euro.

Sie werden von Ihrem Arbeitgeber aus dem Ausland nach Deutschland entsendet. Gilt der Mindestlohn auch für Sie?

Ja. **Der Mindestlohn gilt auch für aus dem Ausland entsandte Beschäftigte**, egal in welchem Land Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Können Sie den Mindestlohn verlangen, wenn Sie einen Werkvertrag oder Auftrag in Deutschland haben?

Nein. **Der Mindestlohn gilt nicht für Selbständige.** Wenn Sie mehrere Auftraggeber haben, Ihre Aufträge mit eigenem Werkzeug ausführen, dabei Ihre Arbeit grundsätzlich eigenständig organisieren, planen und deren Ergebnis vor den Auftraggebern verantworten, dann sind Sie selbstständig und müssen als Selbstständige/r Ihre Vergütung selbst verhandeln. Trifft dies nicht zu, können Sie prüfen lassen, ob Sie nur eine Scheinselbstständigkeit ausüben und eigentlich als Arbeitnehmer/in behandelt werden müssten. Dann gilt auch für Sie der Mindestlohn.

Können Sie den Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde verlangen, wenn Sie einen Minijob haben oder wenn Sie als Rentner/in oder Student/in dazuverdienen?

Ja. **Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen.** Beachten Sie bei Minijobs, dass diese auf 450,00 Euro im Monat beschränkt sind. Die Einführung des Mindestlohns hat zur Folge, dass Sie in einem Minijob durchschnittlich **maximal 52 Stunden im Monat arbeiten** können.

Gilt der gesetzliche Mindestlohn, wenn Sie als Saisonarbeiter/in arbeiten?

Ja. **Der Mindestlohn gilt auch für Saisonarbeiter/innen**, die z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder in der Landwirtschaft arbeiten. Allerdings liegt der Branchenmindestlohn für Beschäftigte in der Landwirtschaft noch unterhalb von 8,50 Euro (im Jahr 2015 bei 7,40 (West) und 7,20 (Ost); im Jahr 2016 bei 8,00 (West) und 7,90 Euro (Ost)).

Sie sind in einem privaten Haushalt beschäftigt. Gilt für Sie der Mindestlohn?

Ja. Der gesetzliche Mindestlohn gilt **auch für Arbeitnehmer/innen in Privathaushalten.**

Sie arbeiten in Deutschland als Praktikant/in. Können Sie den Mindestlohn verlangen?

Für Menschen, die ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums oder eine Einstiegsqualifizierung absolvieren, gilt der Mindestlohn nicht. Menschen, die vor Ausbildung oder Studium ein freiwilliges Orientierungspraktikum machen, haben einen **Anspruch auf den Mindestlohn, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert** – und zwar vom ersten Tag des Praktikums an. Für alle Praktika gilt, dass die Vertragsinhalte vom Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden müssen, insbesondere die Lern- und Ausbildungsziele.

Sie wollen in Deutschland eine Ausbildung machen. Gilt für Sie der Mindestlohn?

Nein. Die Vergütung richtet sich bei einer Ausbildung nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Gilt die Ausnahme für Langzeitarbeitslose auch für Sie, wenn Sie in Ihrem Heimatland seit längerer Zeit arbeitslos sind und nun in Deutschland arbeiten wollen?

Nein. Im Ausland gemeldete Arbeitslose haben sofort das Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn oder den Branchenmindestlohn, wenn sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.

Gilt der Mindestlohn auch dann, wenn Sie für eine bestimmte Leistung, wie die Anzahl von zugestellten Paketen oder gereinigten Zimmern, bezahlt werden?

Ja. **Akkord- oder Stücklohnvereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn der Mindestlohn nicht unterschritten wird.** Sie müssen für jede Arbeitsstunde mindestens 8,50 Euro erhalten, unabhängig davon, wie schnell Sie arbeiten.

Kann der Arbeitgeber die Kosten für Ihre Unterbringung und Verpflegung vom Mindestlohn abziehen?

Erst wenn der Lohn über der sog. Pfändungsgrenze liegt, können Kost und Logis angerechnet werden. Die Pfändungsgrenze hängt von der Anzahl der Personen ab, für die Sie Unterhalt bezahlen müssen. Beispiel: Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder. Dann muss Ihnen mindestens ein Betrag von 1.049,90 Euro netto ausgezahlt werden. Wenn Sie verheiratet sind und zwei Kinder haben, muss Ihnen mindestens 1.879,00 Euro netto ausbezahlt werden. Erst wenn das Nettoeinkommen über dieser Grenze liegt, kann der Arbeitgeber Kost und Logis vom Mindestlohn abziehen. Wenn Sie eine zusätzliche Unterkunft benötigen, weil Sie auswärtige Tätigkeiten verrichten, dürfen diese Kosten generell nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Können Zusatzleistungen, wie Zuschläge für Nachtarbeit oder Erschwerniszulagen, auf den Mindestlohn angerechnet werden?

Nein. Zulagen sind zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Können Trinkgelder auf den Mindestlohn angerechnet werden?

Nein. Trinkgelder zählen nicht als Vergütung. Sie müssen für jede Arbeitsstunde von Ihrem Arbeitgeber mindestens 8,50 Euro bekommen.

Was können Sie machen, wenn Ihr Arbeitgeber den Mindestlohn nicht zahlt?

Sie können den nicht gezahlten Mindestlohn innerhalb von drei Jahren bei einem deutschen Arbeitsgericht einklagen. Eine Vereinbarung über kürzere Fristen ist unwirksam. Diese Regel gilt nicht für Branchenmindestlöhne, hier müssen Sie die im jeweiligen Tarifvertrag geregelten Fristen beachten.

Von wem können Sie die Zahlung Ihres Lohnes verlangen?

Sie können die Zahlung des Mindestlohnes nicht nur von Ihrem Arbeitgeber verlangen, sondern auch vom Auftraggeber Ihres Arbeitgebers. Im Falle einer Auftragskette (mehrere Unternehmen haben den Auftrag weitergegeben) haften alle Auftraggeber inklusive des Generalunternehmers für Ihren Netto-Mindestlohn.

Wer kontrolliert, ob Ihr Arbeitgeber den Mindestlohn zahlt?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls. Stellt diese fest, dass der Mindestlohn nicht gezahlt wurde, drohen dem Arbeitgeber Bußgelder bis 500.000 Euro.

Wir empfehlen: Werden Sie ab dem ersten Arbeitstag in Deutschland Gewerkschaftsmitglied! Kontaktieren Sie Ihre zuständige Gewerkschaft. Fragen Sie im Zweifel eine Beratungsstelle. Sind Sie in Ihrem Heimatland Gewerkschaftsmitglied, fragen Sie Ihre zuständige deutsche Gewerkschaft, ob Ihre Mitgliedschaft anerkannt wird.